

jünger Überlieferung auf uns gekommen ist. Von den zehn bis jetzt bekannten Handschriften, worin sie enthalten ist, stammt nur eine, die Vatikanische, aus dem 15. Jh., alle andern sind von dieser einen abhängig und neuzeitlichen Ursprungs¹, die herrschende Ansicht über die Entstehungszeit des Werkes hatte sich unbeeinflusst von dieser handschriftlichen Überlieferung auf Grund der eigenen Angaben des Verfassers gebildet. Ihnen vor allem hat sich also unsere Betrachtung zuzuwenden.

I.

An zwei Stellen, im Prolog und in einem der letzten Kapitel (c. 149) redet Lambert in ausführlichen Worten von sich und seiner schriftstellerischen Tätigkeit. Er widmet seine Chronik dem im Jahr 1220 verstorbenen Grafen Arnold von Guînes und berechnet, daß seit den Zeiten des am Anfang seiner Geschichtserzählung (c. 7 bis 11) behandelten Siegfried, eines Zeitgenossen des 965 verstorbenen Arnulf des Großen von Flandern, 233 Jahre verfloßen seien. Führen schon diese Angaben des Prologes übereinstimmend dazu, die Abfassung um das Jahr 1200 anzusetzen, so spricht noch deutlicher im selben Sinn, was der Verfasser in c. 149 über sich und sein Werk sagt. Es ist die Stelle, an welcher die im Jahr 1194 erfolgte Vermählung Arnolds von Guînes mit Beatrix von Bourbonnais geschildert wird; sie bildet ein wahres Prachtstück jener lebendigen Erzählungsart, die Lambert eigen ist. Im letzten Augenblick, da schon die Hochzeitsgäste versammelt sind,

¹) Vgl. zur Überlieferung HELLER a. a. O. 554 ff. und den Nachtrag S. 841. Von dem Cod. Vat. 696 gibt MENILGLAISE zu S. XVI seiner Einleitung eine kleine Schriftprobe, die aber genügt, um seine Zeitbestimmung 'exécuté en France au XIV^e siècle' als irrig zu erweisen; die Schrift gehört sicher ins 15. Jh., und z. eher in dessen 2. Hälfte als an den Beginn. Die übrigen acht lateinischen Handschriften (wovon zwei in S. Omer, je eine in Wolfenbüttel, Boulogne, Brüssel, Paris, Amiens und Brügge) sind ebenso wie die von MENILGLAISE mit abgedruckte französische (vgl. seine Einleitung S. XXII f.) von dem cod. Vat. abgeleitet, wie schon aus dem Abbrechen am Schluß zu entnehmen ist. Wenn HELLER nachträglich (S. 841 zu S. 590 Z. 50) einer nur durch die französische Übersetzung bezeugten Lesart (Weglassung des Namens *Eustacium*) den Vorzug gab und auch den cod. Vat. hier als durch eine Glosse entstellt ansah, so braucht deshalb das Abhängigkeitsverhältnis der franz. hs. vom cod. Vat. nicht in Frage gestellt zu werden; es handelt sich vielleicht auch hier um eine jener Auslassungen, die sich der Übersetzer öfters erlaubte, vgl. S. 337 N. 1.